



Satzung über die Herstellung und Bereitstellung von Garagen, Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung) des Marktes Feucht

Vom 01.09.2020

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung legt die erforderliche Zahl von Stellplätzen und Garagen und Fahrradabstellplätzen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen fest.

(2) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet für genehmigungspflichtige, genehmigungsfrei gestellte sowie verfahrensfreie Garagen und überdachte bzw. nicht überdachte Stellplätze und Fahrradabstellplätzen, deren Nachweis sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 47 BayBO, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

§ 2 Anzahl der notwendigen Garagen und Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist, außer in den Fällen des Absatzes 2, für Wohngebäude wie folgt zu ermitteln:

Wohnungen bis	50,00 m ² Wohnfläche	1,0 Stellplätze
Wohnungen bis	80,00 m ² Wohnfläche	2,0 Stellplätze
Wohnungen über	80,00 m ² Wohnfläche	2,5 Stellplätze

Dezimalstellen sind aufzurunden.

Abweichend davon sind bei Ein und Zweifamilienhäusern für

Wohnungen/Wohneinheiten bis	50,00 m ² Wohnfläche	1,0 Stellplätze
Wohnungen/Wohneinheiten über	50,00 m ² Wohnfläche	2,0 Stellplätze

notwendig.

(2) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist in den Fällen der Nachverdichtung (Dachgeschossausbauten für zusätzlichen Wohnraum, Aufstockung von Gebäuden für zusätzliche Wohnnutzung und Anbauten für zusätzlichen Wohnraum) für Wohngebäude wie folgt zu ermitteln:

Wohnungen bis	80,00 m ² Wohnfläche	1 Stellplatz
Wohnungen über	80,00 m ² Wohnfläche	2 Stellplätze

(3) Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze ist wie folgt zu ermitteln:

Wohnungen bis 50 m ² Wohnfläche	1 Fahrradabstellplatz/Wohneinheit
Wohnungen bis 80 m ² Wohnfläche	2 Fahrradabstellplätze/Wohneinheit
Wohnungen über 80 m ² Wohnfläche	3 Fahrradabstellplätze/Wohneinheit

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist kein Fahrradabstellplatz notwendig.

(4) Für geförderte Mietwohnungen im Gemeindegebiet ist die Anzahl der erforderlichen Garagen/Stellplätze und Fahrradabstellplätze wie folgt zu ermitteln:

1 Wohnung	1 Stellplatz
1 Wohneinheit	1 Fahrradabstellplatz

Dies gilt nur bei einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Marktes Feucht. Endet die Bindung vorzeitig, entsteht die Stellplatzpflicht nach Maßgabe des Absatzes 1 und die Abstellplatzpflicht nach Maßgabe des Absatzes 3.

(5) Im Übrigen ist die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze anhand der Anlage zur Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) festzulegen.

§ 3 Ablösung

(1) Die Stellplatzpflicht kann durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablöse) erfüllt werden (Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO), wenn durch die Ablöse in der näheren Umgebung keine Verschlechterung der verkehrlichen und/oder immissionsrelevanten Situation zu befürchten ist und dies aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist oder die Realherstellung unmöglich ist. Der Bauherr kann nicht unabhängig vom Einverständnis des Marktes Feucht die Stellplatzablösung statt der Realherstellung wählen.

(2) Die Prüfung, ob eine Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO zugelassen wird, erfolgt durch den Markt Feucht. Der Bauherr hat dies vor Erteilung der Baugenehmigung schriftlich beim Markt Feucht zu beantragen.

(3) Im Falle der Ablösung der Stellplatz-, Garagen- und Fahrradabstellplatzpflicht ist ein Ablösungsvertrag zwischen dem Bauherrn und dem Markt Feucht abzuschließen.

(4) Die Ablösesumme beträgt einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet 10.000 € je Stellplatz und 250 € je Fahrradabstellplatz.

§ 4

Gestaltung der Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Für Kraftfahrzeugstellplätze sollen wasserdurchlässige Befestigungsarten (z. B. Schotter- oder Pflasterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugensteine, Ökopflaster) verwendet werden.

(2) Flachdächer von Garagenanlagen ab 2 Stellplatzeinheiten sind zu begrünen.

(3) Ab einer Anzahl von 10 notwendigen Stellplätzen sind bei jedem Stellplatz die baulichen Voraussetzungen für eine jederzeitige Ausstattung mit einer Elektroladestation zu versehen, die mindestens die Anforderungen als Normladeplatz für Elektroautos gemäß § 3 der Ladesäulenverordnung erfüllt.

(4) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,30 m² pro Fahrrad betragen. Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder gewährleistet ist.

§ 5

Barrierefreie Stellplätze

Für je 25 notwendige Stellplätze ist für Menschen mit Behinderung ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück mit den Anforderungen nach DIN 18040-2 nachzuweisen, wenn nicht Sonderbauverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBO andere Anforderungen an die Zahl solcher Stellplätze stellen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist am 15.10.2020 in Kraft getreten.